



Allgemeine Bestimmungen: Mietvertrag des Spilruums für eine einmalige Veranstaltung

Vermieter: Verein Spilruum

Vertreten durch: SPILRUUM, St. Johannspark 1, 4056 Basel

Telefon: 061 321 87 86

Mehr Informationen und virtueller Rundgang auf www.spilruum.ch

Verantwortliche/r MieterIn

Name/Vorname

Verein/Institution

Adresse

Telefon/Email

Geburtsdatum

Haftpflichtversicherung (Gesell. Nr.)

Nutzungsdatum&-zeit

Schlüsselübergabe

Schlüsselerückgabe

Geplante Aktivität

Schlüssel NR.

Mietpreis FR 200.- plus Depot zu übergeben bis.....

Depot FR 50- erhalten am.....

Die Räumlichkeiten müssen **selbst gereinigt**, der **Abfall selbst entsorgt** werden.

Vermietete Räume: Hauptraum, Mattenraum, Küche und sanitäre Anlagen

Ausstattung: 20 Stühle, 2 Tische, Kleiner Kühlschrank, Flache Teller/ Besteck/ Becher/ Tassen

Ping-Pong-Tisch Abdeckung Billard-Tisch Festbank-Garnitur.....

1. Reservation

1.1 Die Räume müssen persönlich im SPILRUUM reserviert werden

1.2 Die Reservation gilt als definitiv, wenn der Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet wird.

2. Benutzungszeiten

2.1 Der SPILRUUM kann nur während der des im Vertrag definierten Zeitraums genutzt werden.

3. Pavillon/Mitmieter

3.1 Auf die Betreiber des Cafés und den Cafébetrieb ist Rücksicht zu nehmen.

3.2 Lärm und Versammlungen im Gang des Pavillons sind verboten.

4. Vermietungen

4.1 Erfolgen nur an Personen über 18 Jahre. Bei Vermietungen an jüngere Personen müssen erwachsene VertreterInnen beigezogen werden, welche am Anlass anwesend sein müssen und die volle Verantwortung tragen.

4.2 Die Veranstaltung ist keine öffentliche Veranstaltung. Zutritt hat nur, wer von dem verantwortlichen Raumbenutzer eingeladen wurde. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden und Reklamationen, die auf eingeladene und fremde Gäste zurückzuführen sind

4.3 Untermiete ist generell untersagt.

Zusatzbestimmung

4.4 Der Mieter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der kantonalen und nationalen Verordnungen und Massnahmen, die im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erlassen wurden; dabei insbesondere die Umsetzung der aktuellen Regelungen betreffend Zertifikatspflicht.

5. Schlüssel

5.1 Der Mietschlüssel ist Eigentum des SPiLRUUMS und muss bei Bedarf (nicht Einhalten des Vertrags etc.) umgehend zurückgegeben werden.

5.2 Der Schlüssel wird erst übergeben, wenn die Leitung des SPiLRUUMS im Besitz des unterzeichneten Vertrags, des vereinbarten Mietbetrags und des Schlüsseldepots ist.

5.3 Der Schlüssel muss pünktlich zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

5.4 Für den Verlust des Schlüssels haftet der Mieter. Schlüsselverlust ist unverzüglich im SPiLRUUM zu melden, um Schäden möglichst klein zu halten. Für jegliche Schäden die im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels stehen, haftet der Mieter.

6. Depot

6.1 Als Depot hinterlegt der Mieter einen fest gelegten Betrag, welcher bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder zurückerstattet wird.

Er dient:

- Als Bussgeld (bei Verstoss gegen den Vertrag)
- Als Schlüsseldepot
- Zur Begleichung unaufgeklärter Schäden in und um den SPiLRUUM.

6.2 Das Depot kann durch den Vermieter teilweise oder vollständig einbehalten werden. Vorbehalten bleibt dem Vermieter die Geldmachung weiteren Schadens.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der Mieter hat für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Jugendschutzgesetz zu sorgen (v.a. betreffend dem Umgang mit Alkohol).

7.2 Der Konsum und der Handel von Drogen und Alkohol sind verboten.

7.3 Schäden und Verluste in und um den Spilruum müssen dem Verantwortlichen gemeldet werden.

7.4 Das Übernachten im SPiLRUUM ist verboten.

8. Mobiliar und Spielgeräte

8.1 Sämtliches Mobiliar und alle Spielgeräte des SPiLRUUMS sind mit Sorgfalt zu behandeln.

8.2 Allfällige Schäden des Mobiliars sowie der Spielgeräte, Spielsachen oder anderer Spielwaren gehen auf Kosten der Mieter und werden in Rechnung gestellt.

9. Ordnung

9.1 Der Mieter verlässt den SPiLRUUM so wie er ihn angetroffen hat. Der Abfall ist von den Veranstaltern mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

9.2 Der Vermieter behält sich vor, für eine ungenügende Endreinigung durch den Mieter eine Reinigungsgebühr nach Aufwand zu verrechnen.

10. Versicherung&Haftung

10.1 Die Versicherung ist Sache des Mieters. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab. Für Beschädigungen am Mietobjekt haftet der Mieter.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags verpflichtet sich die unterzeichnende Person während der Zeit des Mietverhältnisses zur vollen Haftbarkeit für Sachschäden und Verluste.

Der Unterzeichnete erklärt sich mit dem Inhalt dieses Vertrages einverstanden.

Verantwortlicher Mieter

Name/Vorname

Ort/DatumUnterschrift

Schlüsseldepot erhalten.

Basel, den SPiLRUUM (Vermieterin).....